

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/1601 –

Umsetzung der Forderung im Koalitionsvertrag nach einem Staatsziel Kultur

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthält auf Seite 121 das Vorhaben „Wir wollen Kultur in ihrer Vielfalt als Staatsziel verankern“. Weitere Aussagen dazu werden nicht gemacht.

Darüber hinaus enthält der Koalitionsvertrag weitere Forderungen nach Grundgesetzänderungen. Dazu gehören die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz (S. 6 und 98), die Ergänzung des Gleichbehandlungsartikel um ein Verbot der Diskriminierung wegen sexueller Identität (S. 121), die Ersetzung des Begriffes „Rasse“ im Grundgesetz (S. 121) und eine Grundgesetzänderung, um das Wahlalter zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre zu senken (S. 12). Auf Seite 94 wird zudem erklärt: „Gemeinsam mit den Ländern wollen wir alle Möglichkeiten ausschöpfen, gemeinsam gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und Qualität, Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung des Bildungswesens zu stärken. Soweit erforderlich, bieten wir Gespräche über eine Grundgesetzänderung an.“

1. Gibt es seitens der Bundesregierung eine zeitliche und inhaltliche Priorisierung der im Koalitionsvertrag angestrebten Grundgesetzänderungen?
Welche Priorität hat die Forderung nach einem Staatsziel Kultur?

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung sind hierzu noch nicht abgeschlossen.

2. In welchem Ressort der Bundesregierung liegt die Federführung zur Einbringung eines Gesetzentwurfs für die Aufnahme der Kultur als Staatsziel in das Grundgesetz?

Die Zuständigkeit ist in formaler Hinsicht noch zu klären. Für die inhaltliche Umsetzung ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zuständig.

3. Findet seitens der Bundesregierung derzeit ein Beratungs- und Abstimmungsprozess zur Forderung nach einem Staatsziel Kultur statt?

Wenn ja, mit welchen Akteuren?

Bis wann plant die Bundesregierung die Vorlage eines Referentenentwurfs?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Vertritt die gesamte Bundesregierung die Auffassung, dass ein Staatsziel Kultur eine finanzielle Verpflichtung für den Bund, die Länder und die Gemeinden bewirkt?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dass ein Staatsziel Kultur „natürlich zu einer besonderen Förderung der Kultur, auch finanziell“ verpflichtet (<https://www.monopol-magazin.de/roth-staatsziel-kultur-verpflichtet-auch-finanziell>)?

Verwaltungen und Gerichte müssten eine Staatszielbestimmung als weiteren Auslegungsmaßstab bei der Anwendung von Gesetzen anlegen. Auch der Gesetzgeber wäre an ein Staatsziel Kultur gebunden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erteilt bereits die in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) verankerte Kunstfreiheit „dem modernen Staat, der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern“ (BVerfGE 36, 321 [331]; 81, 108 [116]).

Ein Staatsziel Kultur würde dies unterstreichen und umfasste mit einer ausdrücklichen Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Kultur auch andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Kulturgüter wie z. B. Bau- oder Landschaftsdenkmäler. Dies hätte einen eindeutigen Verfassungsrang zur Folge, so wie etwa beim Umwelt- und Tierschutz. Neben dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wären dann auch die ideellen Lebensgrundlagen im Grundgesetz ausdrücklich erwähnt.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Medien, dass durch die Aufnahme des Staatsziels Kultur in das Grundgesetz die Kulturförderung zu einer Pflichtaufgabe auf allen staatlichen Ebenen wird (<https://kulturnews.de/katrin-budde-spd-bundestagswahl-kultur>)?
6. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Staatszielbestimmung Kultur im Grundgesetz die Übertragung einer Pflichtaufgabe für die Kommunen darstellt?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Staatszielbestimmung verändert die im Grundgesetz festgelegte Aufgabenverteilung und auch das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Artikel 28 Absatz 2 GG) nicht. Bund, Länder und Kommunen würden aber mit einer ausdrücklichen Staatszielbestimmung in ihrer jeweiligen Aufgabenwahrnehmung zum Schutz und zur Förderung von Kunst und Kultur gestärkt, so auch die Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 15/5560, S. 11).

7. Hält die Bundesregierung an dem verfassungsrechtlichen Grundsatz fest, dass die Kulturhoheit bei den Ländern und Kommunen liegt, oder plant die Bundesregierung eine Neujustierung beim Kulturföderalismus?

Wenn nein, wie will die Bundesregierung bei einem Vorschlag über eine Grundgesetzänderung sicherstellen, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Kulturhoheit der Länder und Kommunen unangetastet bleibt?

Eine Staatszielbestimmung Kultur würde sich nicht auf das Kompetenzgefüge des Grundgesetzes auswirken, vielmehr geht sie von der vorhandenen Kompetenzverteilung aus und richtet sich an alle staatlichen Ebenen und Organe, vgl. z. B. ausdrücklich das Gutachten von Prof. Dr. Scholz für die Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“: „Grundgesetzliche Staatszielbestimmungen stellen keine Kompetenzbestimmungen dar; sie begründen also auch keine Kompetenzen des Bundes. Grundgesetzliche Staatszielbestimmungen stehen kompetenzrechtlich im Verbund mit den grundgesetzlichen Kompetenzregelungen, folgen also in ihrer Umsetzung der Aktualisierung den speziellen Kompetenzregelungen des GG“.

Entsprechend kam bereits die Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ in ihrem Zwischenbericht zu Kultur als Staatsziel zu dem Schluss (Bundestagsdrucksache 15/5560, S. 9): „Aus einer kulturellen Staatszielbestimmung resultieren für das Kompetenzgefüge von Bund und Ländern keine Änderungen: Eine Staatszielbestimmung im GG ist föderalismusneutral. Sie verändert bestehende Gewichte nicht; die Kulturhoheit der Länder wird nicht angetastet. Auch schafft sie keine ungeschriebenen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen. Sie spricht alle Ebenen des Staates in der vorgegebenen Kompetenzordnung des GG an.“

8. Hält die Bundesregierung daran fest, dass der Bund vorrangig für kulturelle Einrichtungen und Projekte von nationaler Bedeutung zuständig ist?

Ja.

9. Wie definiert die Bundesregierung die Abgrenzung der Zuständigkeiten von kommunaler Kulturförderung und Bundeskulturförderung?

Für die Förderung seitens des Bundes ist wie auch bisher stets ein Bundesinteresse gemäß § 23 der Bundeshaushaltsordnung erforderlich.

10. Wie definiert und konkretisiert die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag enthaltene Forderung „Wir wollen Kultur in ihrer Vielfalt als Staatsziel verankern“?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

11. Welche neuen Zuständigkeiten oder Förderinstrumente der Bundeskulturpolitik ergeben sich für die Bundesregierung aus dem im Koalitionsvertrag (S. 121) erklärten Ziel: „Wir wollen Kultur mit allen ermöglichen, indem wir ihre Vielfalt und Freiheit sichern, unabhängig von Organisations- oder Ausdrucksform, von Klassik bis Comic, von Plattdeutsch bis Plattenladen“?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

12. Welche Auswirkungen soll ein Staatsziel Kultur nach Ansicht der Bundesregierung auf die Kulturförderung des Bundes haben?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Haltung der Bundesländer und Kommunen zu einem Staatsziel Kultur?

Gibt es seitens der Bundesregierung derzeit die Einschätzung, dass die Aufnahme des Staatsziels Kultur in das Grundgesetz die notwendige Zustimmung des Bundesrates findet?

14. Ist der Vorschlag der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, den Artikel 20b des Grundgesetzes um die Formulierung „Der Staat schützt und fördert die Kultur“ zu ergänzen, aus Sicht der Bundesregierung für eine entsprechende Grundgesetzänderung geeignet?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Hier stehen noch vertiefende Gespräche aus.